



AZ.: Gem-18/3-2021-1-Bau

Nebelberg, 09. August 2021

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und das Datum des Schreibens anzuführen;

## ***Kundmachung***

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **26. März 2021 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

**Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:**

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

### **1. Verlesung des Berichtes der BH. Rohrbach (BHROGem-2014-6899/9) vom 04. Februar 2021 betreffend Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2020.**

*Auf Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter oa. Erlass der BH. Rohrbach, der ohne weitere Wortmeldung über Antrag vom Bürgermeister **einstimmig** zur Kenntnis genommen wird.*

### **2. Verlesung des Berichtes der BH. Rohrbach (BHROGem-2014-6899/11) vom 26. Februar 2021 betreffend Überprüfung des Voranschlages 2021.**

*Auf Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter oa. Erlass der BH. Rohrbach, der ebenfalls ohne weitere Wortmeldung über Antrag vom Bürgermeister **einstimmig** zur Kenntnis genommen wird.*

### **3. Union Nebelberg; Sanierung Klubhaus - Projektvorstellung und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise.**

**Beschlussfassung:**

*Über Antrag vom Union-Obmann GR-Em. wird daher mit Handzeichen der **einstimmige** Grundsatzbeschluss gefasst, das vorliegende Projekt der Sportunion Nebelberg mit den*

gegebenen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde bestmöglich zu unterstützen und somit der Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens die Zustimmung zu erteilen.

#### **4. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten und örtliche Raumplanung sowie örtliche Umweltfragen vom 11.03.2021.**

Über Antrag von Bauausschussobmann GR (ÖVP) beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen **einstimmig**, den gegenständlichen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

#### **5. Kenntnisnahme der Berichte des Gemeindeprüfungsausschusses vom 12. März 2021 über die Gebarungsprüfung bzw. über die Prüfung des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und der Schuldenrechnung vom Jahre 2020.**

GPA-Obfrau GR<sup>in</sup> (ÖVP) verliest die Berichte über die am 12.03.2021 in zwei unterschiedlichen Sitzungen durchgeführten Prüfungen der Gebarung (Belegsprüfung) und des Rechnungsabschlussentwurfes.

Diese Berichte werden ohne nähere Diskussion über Antrag von Prüfungsausschussobfrau GR<sup>in</sup> (ÖVP) mit Handzeichen **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

#### **6. Verlesung und Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020.**

##### **Beschlussfassung:**

Nach eingehender Erörterung des Rechnungsabschlussentwurfes stellt der Bürgermeister vorerst auf Grund des dargelegten Sachverhaltes den Antrag, den Voranschlagsüber- und -unterschreitungen die nachträgliche Genehmigung zu erteilen.

Dieser Antrag wird mit Handzeichen **einstimmig** angenommen.

Weiters beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen **einstimmig** den Rechnungsabschluss 2020 in verlesener und vom Prüfungsausschuss geprüfter Form.

**Übersicht Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungsrechnung):**

	<b>Einzahlungen:</b>	<b>Auszahlungen:</b>
Operative Gebarung:	1.380.999,62 €	1.331.110,52 €
Investive Gebarung:	749.675,37 €	624.478,70 €
Finanzierungstätigkeit:	82.500,00 €	51.684,33 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>2.213.174,99 €</b>	<b>2.007.273,55 €</b>
abz. investive Einzelvorh.:	835.675,28 €	700.438,80 €
<b>Summen:</b>	<b>1.377.499,71 €</b>	<b>1.306.834,75 €</b>
<b>Ergebnis der LGT</b>	<b>+ 70.664,96</b>	

	<b>Ergebnis-</b> <b>haushalt</b>	<b>Finanzierungs-</b> <b>haushalt</b>
Mittelaufbringung:	1.631.394,27 €	2.130.674,99 €
Mittelverwendung:	1.826.854,90 €	1.955.589,22 €
<b>Gesamtsaldo:</b>	<b>- 195.460,63 €</b>	<b>175.085,77 €</b>

## **7. Beratung und Beschluss über die Änderung der Wasserleitungsordnung.**

### **Beschlussfassung:**

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) beschließt daher der Gemeinderat mit Handzeichen **einstimmig** nachstehende Wasserleitungsordnung wie folgt:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderats der Gemeinde Nebelberg vom 26. März 2021 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Nebelberg erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Nebelberg liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Nebelberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig<sup>2</sup>.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

#### **§ 3**

##### **Verbrauchsleitung**

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller

angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

#### **§ 4**

##### **Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage**

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

##### **Wasserbezug**

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

#### **§ 6**

##### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## **§ 7**

### **Beschränkung des Wasserbezugs**

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## **§ 8**

### **Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts**

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

## § 9

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 17.12.1999 außer Kraft.

## **8. Beratung über die Verlegung des öffentlichen Weges (Parz. Nr. 3708) in Schopper; Beschluss einer Verordnung.**

### **Beschlussfassung:**

Über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) fasst daher der Gemeinderat mit Handzeichen **einstimmig** folgenden Beschluss:

- a) **Dem Antrag des Simon Gabriel, Vordernebelberg 19, auf Auflassung des öffentlichen Weges der Teilparzelle 3708 in der KG Nebelberg im Ausmaß von ca. 105 m<sup>2</sup> unter gleichzeitiger Widmung der neuen Verkehrsfläche am Grundstück Nr. 3707 im Ausmaß von ca. 235 m<sup>2</sup> wird stattgegeben.**
- b) **Die mit der Herstellung der Grundbuchsordnung sowie der Wegverlegung verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.**
- c) **Die für die Rechtsgültigkeit erforderlich Verordnung lautet wie folgt:**

### **Verordnung betreffend Auflassung und Widmung von Teilen einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg hat am 26. März 2021 auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

## § 1

Dieser Verordnung liegt die Mappendarstellung (Katastrerauszug) im Maßstab von 1:500 zugrunde.

§ 2

Die in dieser Mappendarstellung (§ 1) gelb dargestellte Verkehrsfläche (Teil der Parzelle Nr. 3708 in der KG Nebelberg) im Ausmaß von ca. 105 m<sup>2</sup>, wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen, bzw. die blau dargestellte neue Verkehrsfläche (Teil der Parz. Nr. 3707) im Ausmaß von ca. 235 m<sup>2</sup>, wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 3

Die unter § 1 genannte Mappendarstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung wird samt Mappendarstellung gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



## 9. Flächenwidmungsplan-Änderung im Bereich Stift am Grenzbach, Parz. Nr. 2905/1 (Änderung der Sternchensignatur +25).

### **Beschlussfassung:**

Nach Abschluss der Beratung fasst der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen **einstimmig** den Beschluss, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.32 auf Basis der Grundlagenforschung sowie des nachstehenden Planausschnittes einzuleiten.



## **10. Allfälliges.**

### **a) Informationen des Bürgermeisters:**

- **Dienstpostenausschreibung am Gem.-amt:** Bewerbungen für die Stelle als Karenzvertretung jedoch mit der Option auf eine Dauerbeschäftigung, sind noch bis 26. April 2021 möglich, nachdem sich bei der Erstausschreibung niemand beworben hat.
- **Landesstraßensanierung:** Nach zähen Verhandlungen ist es nun doch gelungen, dass die Sanierung in Angriff genommen wird. Derzeit läuft die Ausschreibung der Asphaltierungsarbeiten. Ziel wäre natürlich, dass der gesamte Abschnitt vom Gemeindeamt bis zur Unterführung Oberaigner saniert wird, jedoch ist dies von der Asphaltpreisentwicklung abhängig. In den nächsten ein- bis zwei Wochen werde es dazu noch nähere Informationen von den zuständigen Stellen geben.
- **Leitungsinformation (Digitalisierung der Wasserleitung):** Dazu gab es am 15.3.2021 eine Besprechung mit dem Ziviltechnikerbüro Eitler & Partner, um die weitere Vorgehensweise bei der Realisierung dieses doch aufwendigen Projektes zu besprechen.
- **Gehsteig Heinrichsberg Nordost:** Hier ist eine Begehung mit dem WEV geplant, jedoch gibt es hier Signale, dass es schwierig werden wird, die anstehenden Baustellen (auch Gmui in Vordernebelberg) über den WEV abwickeln zu können.
- **Streugutkehrung:** Mit unserem Bauhofmitarbeiter ist hier vereinbart, dass der Kehrtermin den Gemeindegürgern bekannt gegeben wird, damit hier die Möglichkeit besteht, das Streugut von den Häuserzufahrten und den straßenangrenzenden Grundstücken zusammen kehren zu können und für die Abholung durch den Bauhof bereit zu stellen.
- **2. Corona-Gemeindepaket des Bundes:** Lt. Mitteilung des Finanzministers vom 21.01.2021 ist aus diesem Paket für unsere Gemeinde im Jahr 2021 eine finanzielle Hilfe von € 82.000 vorgesehen.

- b) **GR (ÖVP)** spricht nochmals die Sanierung der Landesstraße an und ersucht den Bgm. um Konkretisierung der geplanten Vorgehensweise, insbesondere spricht er die Themen „**Verkehrsberuhigung beim Ortseingang**“, die „**Abbiegespur beim geplanten Betriebsbaugebiet Mitteregg**“ und auch die „**Einmündung zum geplanten Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd**“ an und regt an, diese Punkte in die Sanierungsüberlegungen einfließen zu lassen. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass er bezüglich der Abbiegespur mit Ing. Ortmayr und Georg Oberaigner in Kontakt stehe. Nach dem Verursacherprinzip müsste aber die Gemeinde die Kosten tragen. Hinsichtlich eines Fahrbahnteilers beim Ortseingang bräuchte man zusätzlichen Grund von der Fam. Märzinger. Für ihn ist daher hier eine kurzfristige Umsetzung nicht realistisch.
- c) **GR (ÖVP)** regt an, dass das Geschwindigkeitsmessgerät jetzt nach der Winterpause wieder aufgestellt werden sollte.
- d) **Vbgm. (ÖVP)** informiert über die wesentlichsten Punkte von der BAV-Sitzung vom 25.03.2021, wobei hier der Apell an die Bevölkerung vermittelt werden sollte, wieder vermehrt auf eine saubere Abfalltrennung zu achten, um Kostenerhöhungen bei den Abfallgebühren zu vermeiden. Weiters fragt er den Bürgermeister, ob es schon einen BZ-Vorsprachetermin gibt. Dies wird vom Bgm. verneint.
- e) **FF-Kdt. u. Kdt.-stellv.**, die mittlerweile als Zuhörer der GR-Sitzung beiwohnen, geben einen kurzen Überblick über den Baufortschritt beim FF-Zeughausbau und berichten, dass die Übersiedlung bereits am 20. März 2021 stattgefunden habe. Der Finanzierungsrahmen könne beinahe eingehalten werden, wobei unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anschaffungen, wie z.B. das stationäre Notstromaggregat, mit einer Kostenüberschreitung von rd. € 35.000 zu rechnen ist. Die endgültige Fertigstellung ist im Zeitraum von Mai/Juni als realistisch anzunehmen. Aktuell wurden 8.000 freiwillige Arbeitsstunden seitens der FF-Mitglieder und der sonstigen Helfer im Werte von rd. € 156.000 geleistet.

**DER BÜRGERMEISTER**

  
Markus Steininger